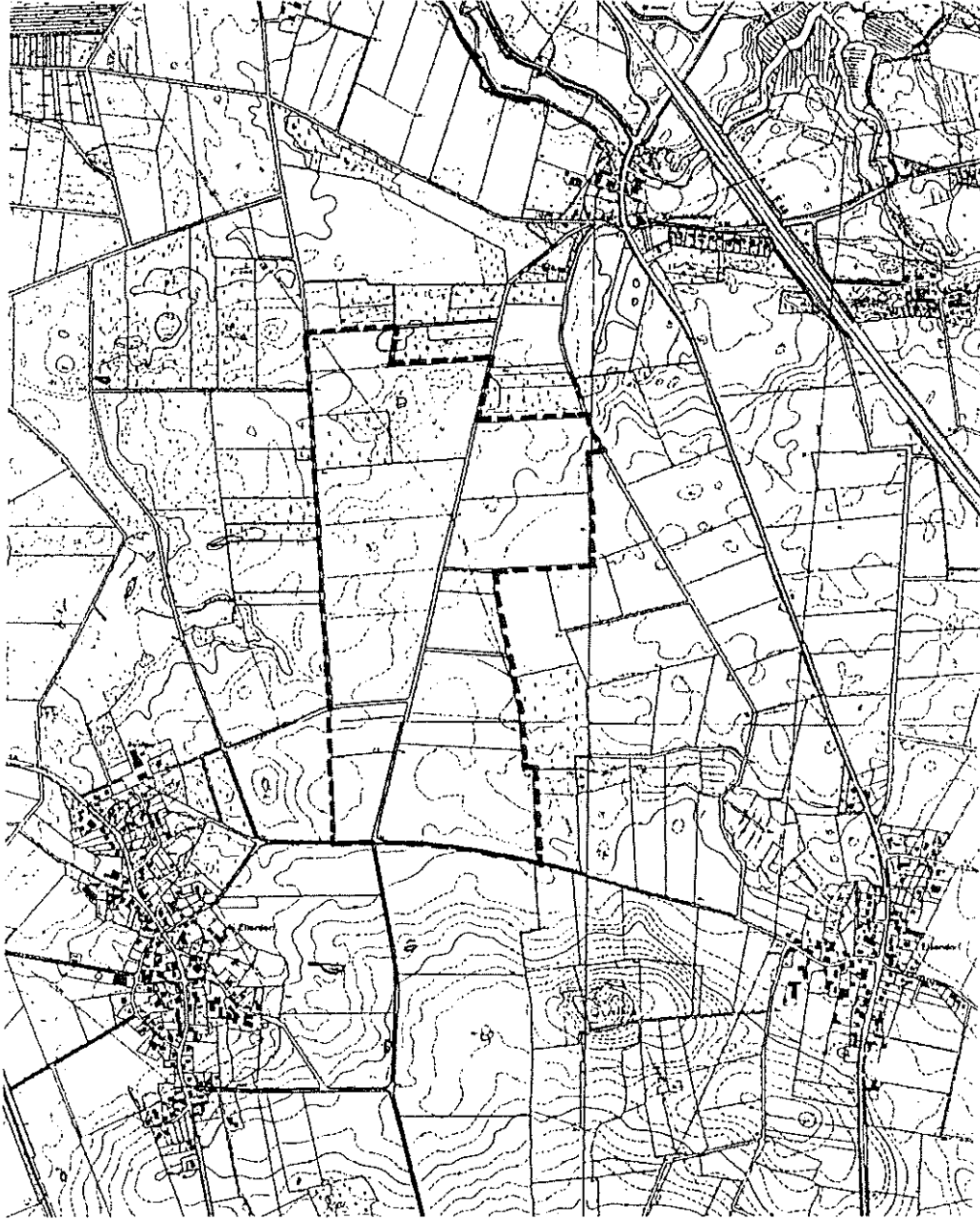


ERLÄUTERUNGSBERICHT

ZUR 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE ELLERDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
ZUR AUSWEISUNG VON FLÄCHEN FÜR DEN KIESABBAU NORDÖSTLICH
DER ORTSLAGE IM BEREICH DES ALTMÜHLENDORFER WEGES



Aufgestellt durch:

JÄNICKE UND BLANK
(vormals Bock, Schulz und Jänicke)

ARCHITEKTURBÜRO FÜR STADTPLANUNG

BLÜCHERPLATZ 9 A

24105 KIEL

TEL: 0431/57091-90, FAX: 57091-99

INHALTSVERZEICHNIS

1. Lage der Gemeinde und des Plangebietes.....	3
2. Bisherige Planvorstellungen.....	4
3. Landschaftsplanerische und gemeindliche Zielvorstellungen.....	6
4. Darstellungen und Inhalte des Landschaftsplanes.....	8
5. Planinhalt und Darstellungen im Flächennutzungsplan.....	9

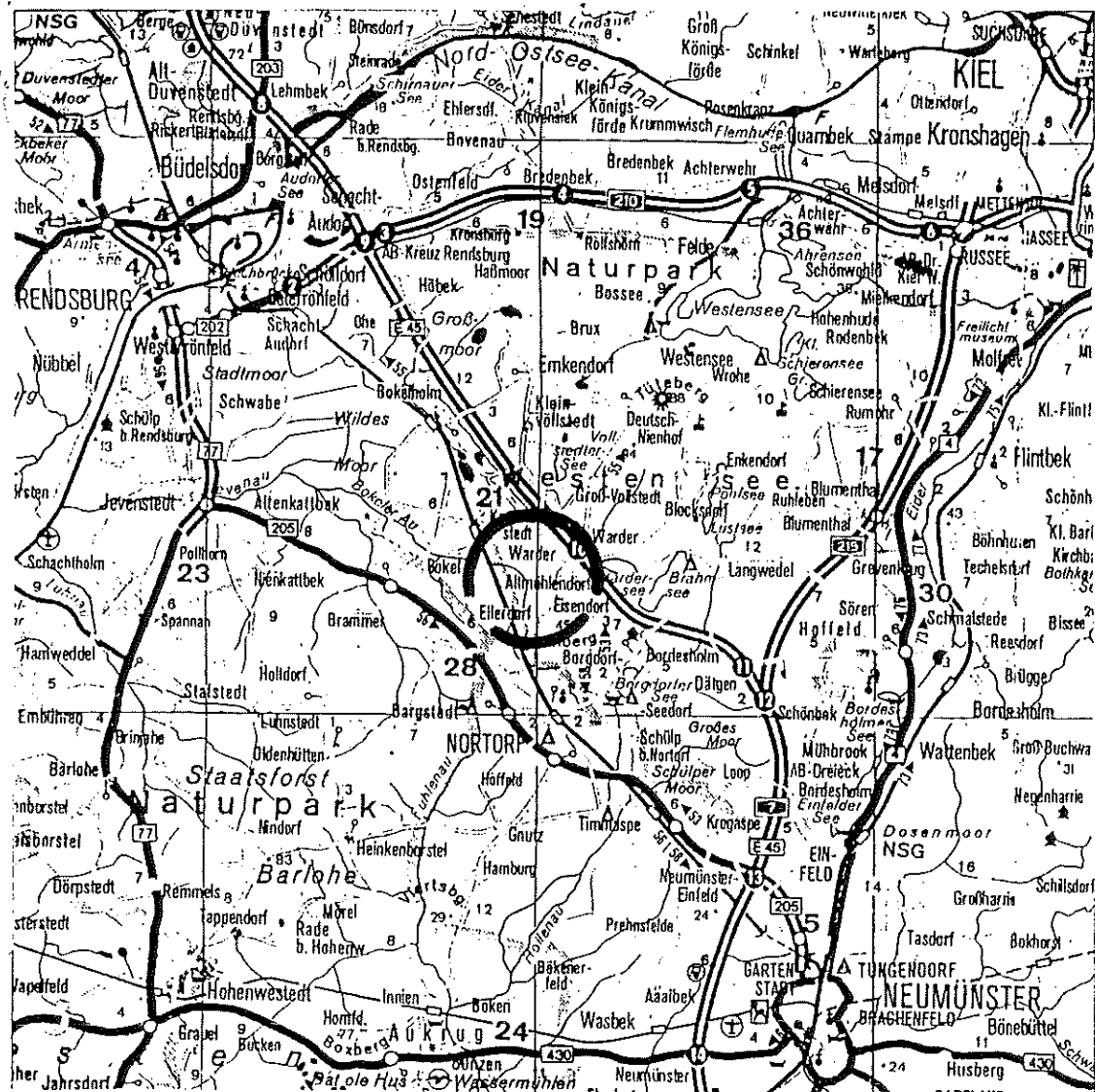
Hinweis:

Nach dem erfolgten Beschluss vom 6. November 2002 durch die Gemeindevertretung Ellerdorf wurde die **5. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Gemeinde von Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein durch Bescheid vom 2. April 2003 **genehmigt** mit

- a) der **Auflage**, im Rahmen der Abwägung über die Erschließung der Kiesabbauflächen abschließend zu entscheiden.
- b) dem **Hinweis**, den erforderlichen Waldschutzstreifen entlang der im Norden des Plangebietes angrenzenden Waldflächen „nachrichtlich“ in die Planzeichnung zu übernehmen.

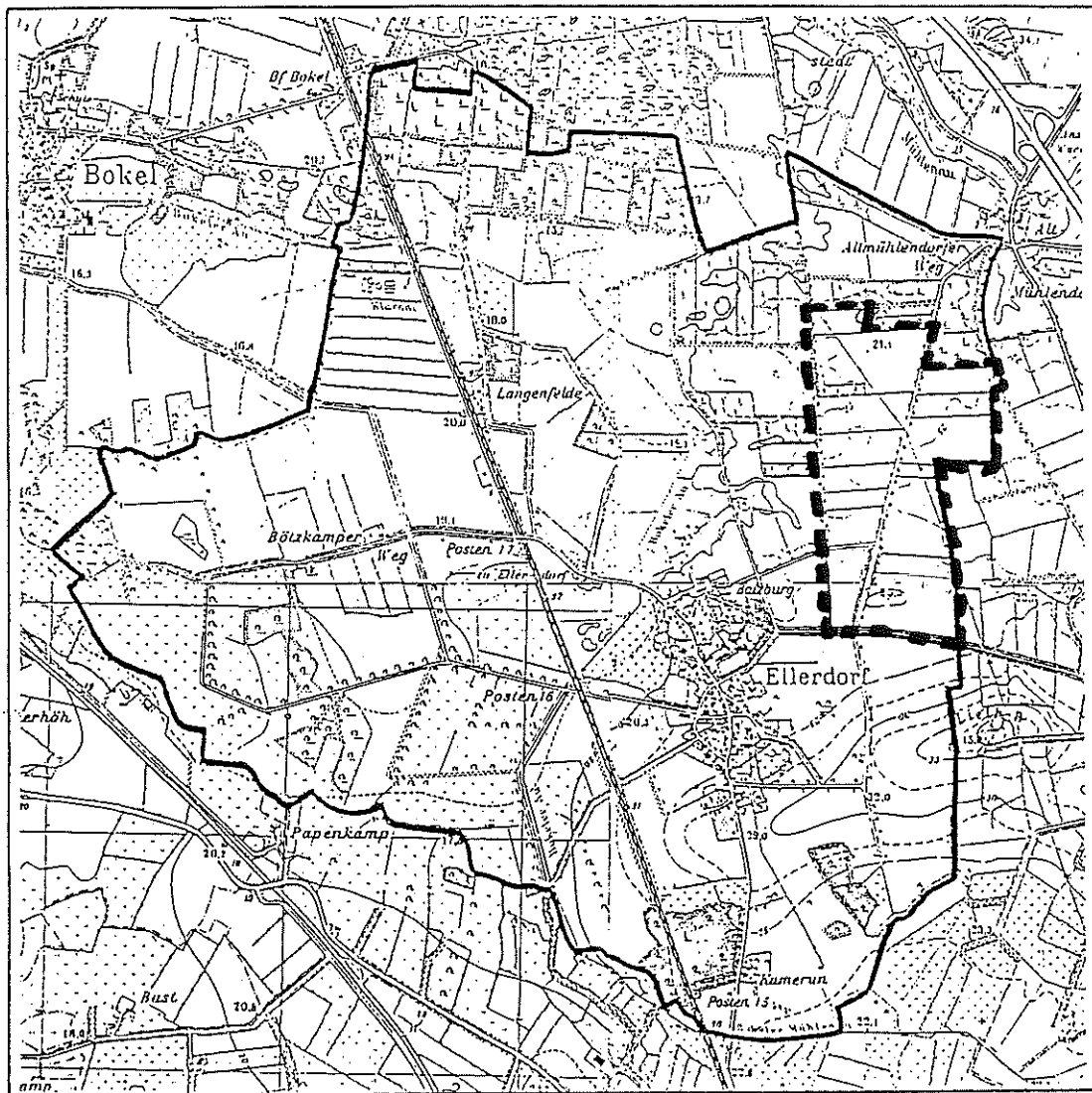
Die geänderten und ergänzten Textteile sind im Kapitel 5 des Erläuterungsberichtes durch einen senkrechten Strich am rechten Seitenrand grafisch hervorgehoben.

1) Lage der Gemeinde und des Plangebietes



Die Gemeinde Ellerdorf liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde auf der westlichen Achse des Städtedreiecks Kiel-Rendsburg-Neumünster. Ellerdorf ist von den beiden Städten Rendsburg und Neumünster jeweils ca. 20 km entfernt. Die Stadt Nortorf liegt etwa 3,0 km in südlicher Richtung. Die etwa 500 Einwohner von Ellerdorf gehören zur Verwaltungseinheit Amt Nortorf-Land.

An das regionale Verkehrsnetz ist die Ortschaft an die L 48 über Eisendorf und Altmühlendorf in 2,0 km bzw. 2,5 km Entfernung angebunden. Im Ortsteil Altmühlendorf in der Gemeinde Warder ist ein Ausschuss an das überregionale Straßensystem der Bundesautobahnen (A 7) vorhanden.



Die geplante Kiesabbaufäche liegt nordöstlich zwischen Ellerdorf und der L 48. Die Abbaufäche grenzt direkt an das östlich gelegene Gemeindegebiet von Eisendorf an.

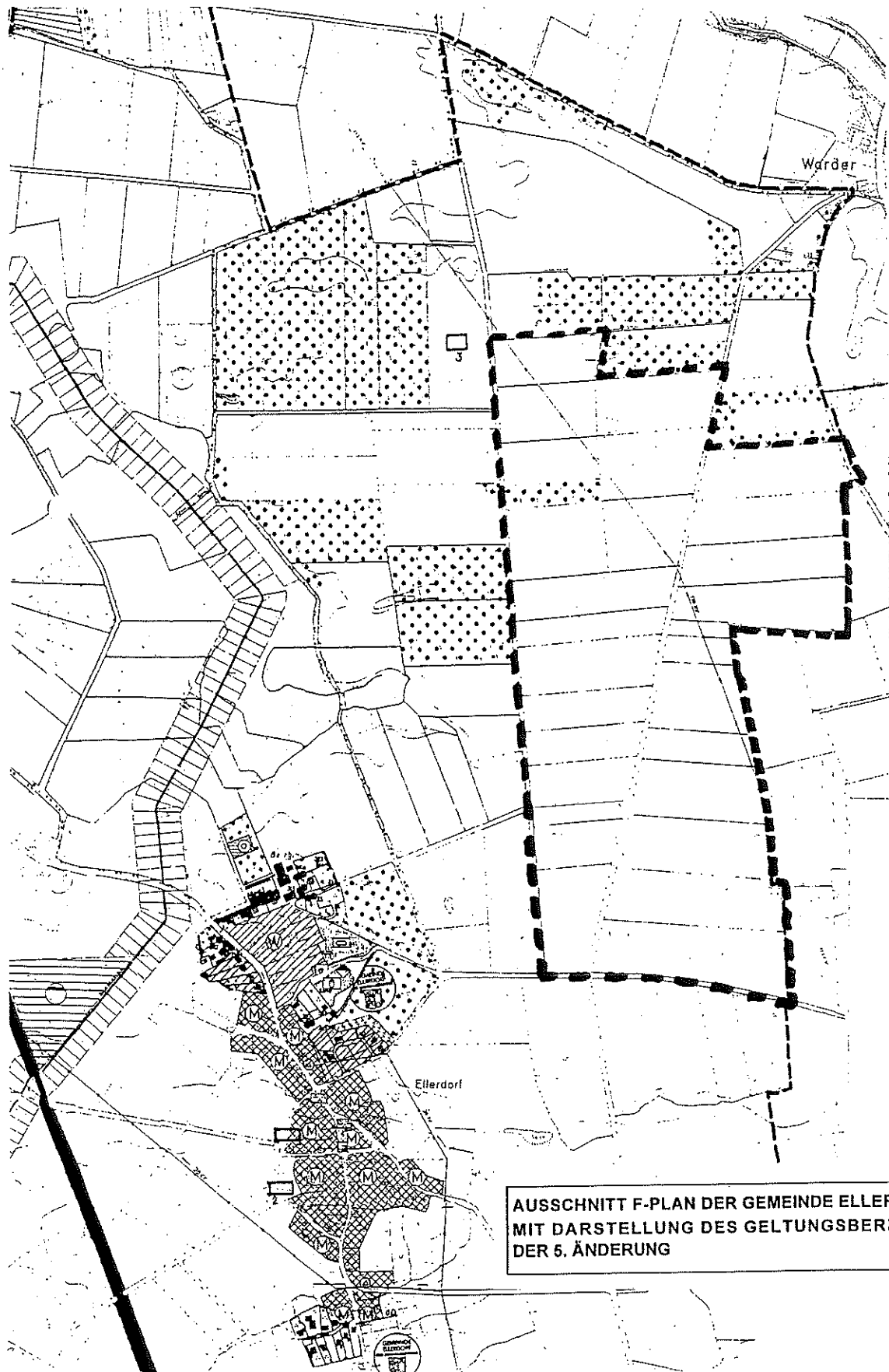
Der Ortsrand Ellerdorfs ist etwa 400 m von der südlichen Grenze des Planungsgeltungsbereiches entfernt. Der gleiche Abstand in Metern ist zwischen der nördlichen Grenze zur Ortschaft Altmühlendorf gegeben.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 69 ha. Nördlich grenzen Nadel- und Mischwaldflächen an, ansonsten ist das Gebiet vorwiegend von Acker- und Weideflächen umgeben. Das Gebiet wird fast mittig in Nord-Südrichtung durch den Altmühlendorfer Weg unterteilt. An der Ostgrenze tangiert auf etwa 100 m Länge der Ellerdorfer Weg das Gebiet und entlang der westlichen Grenze verläuft ein befestigter Feldweg, der durch beidseitige Knicks begleitet wird. Zahlreiche Knicks begrenzen auch die anderen Straßen und Wege sowie die überwiegend zwischen 100 und 200 m breiten Flurstücke.

2) Bisherige Planvorstellungen

Der bisher geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Ellerdorf wurde von der Gemeindevertretung bereits 1976 beschlossen und vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein im Oktober des selben Jahres genehmigt. Zwischenzeitliche Änderungen der Darstellung, die das Plangebiet der 5. Änderung des F-Planes betreffen, sind seitdem nicht erfolgt.

Das Plangebiet wird bisher, mit Ausnahme einer vorhandenen 1,6 ha großen Waldfläche am westlichen Gebietsrand als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ebenso aufgeführt wird die 110 kV-Freileitung des Versorgungsträgers E.ON und der Altmühlendorfer Weg als Verkehrsstraße.

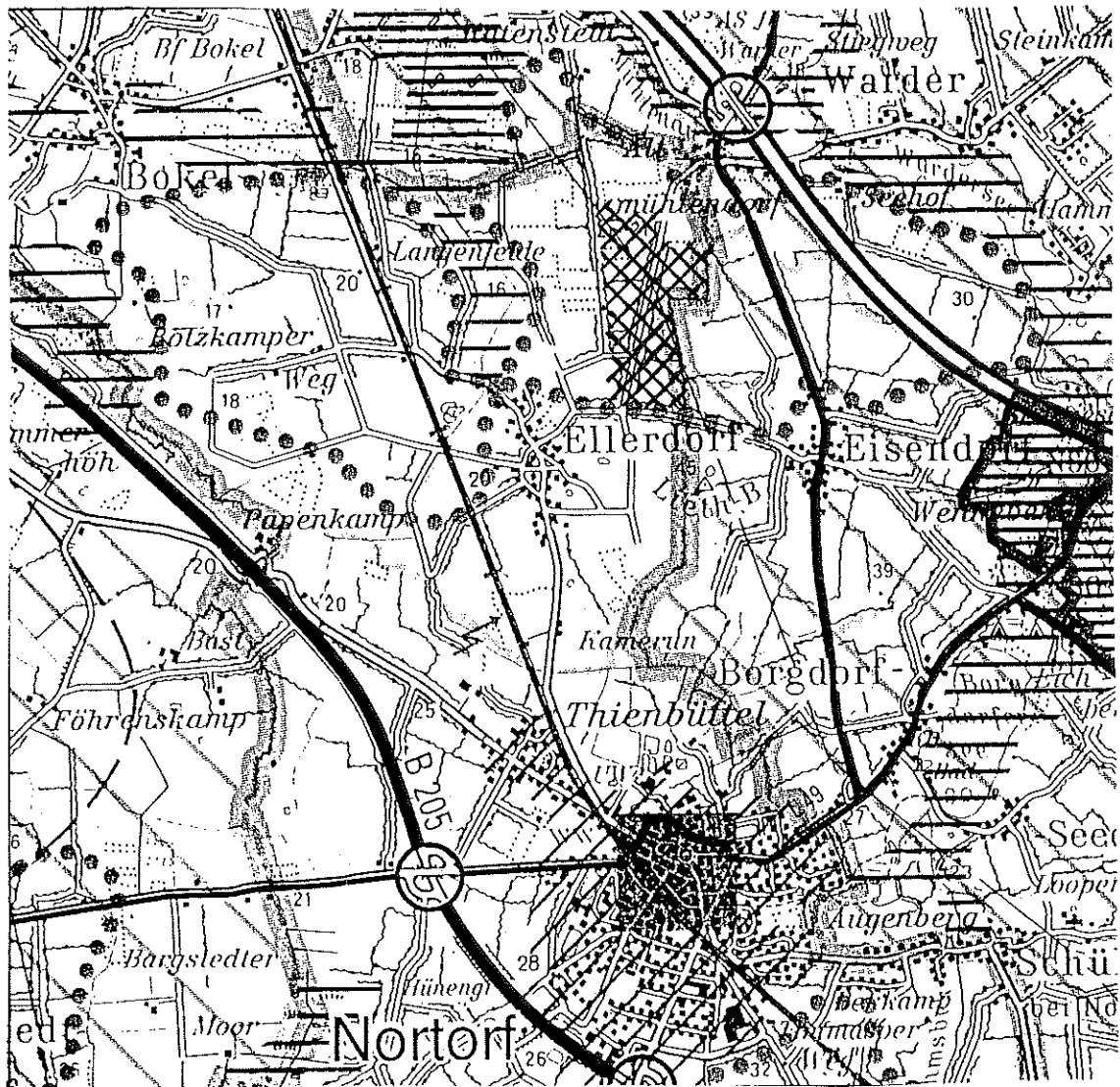


AUSSCHNITT F-PLAN DER GEMEINDE ELLERDORF
MIT DARSTELLUNG DES GELTUNGSBEREICHES
DER 5. ÄNDERUNG

3) Landesplanerische und gemeindliche Zielvorstellungen

Die Gemeinde Ellerdorf liegt im Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein und ist dem Nahbereich Nortorf zugeordnet. Entsprechend dem Regionalplan wird Nortorf als Unterzentrum mit den entsprechenden Funktionen eingestuft. Nach der festgelegten Raumkategorie des Landesraumordnungsplanes wird die Gemeinde Ellerdorf der Kategorie ländlicher Raum zugeordnet. Der Planungsraum III, auch K.E.R.N.-Region genannt, setzt sich aus den kreisfreien Städten Kiel und Neumünster sowie den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön zusammen.

Im Regionalplan für den Planungsraum III (festgestellt am 20. Dezember 2000) sind zur langfristigen Sicherung der Standorte für Rohstoffgewinnung Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Diese sogenannten "Vorbehaltsgebiete" kennzeichnen Lagerstätten und Rohstoffvorkommen, die langfristig für die Rohstoffwirtschaft gesichert und dementsprechend von konkurrierenden Nutzungen möglichst freigehalten werden sollen. Eine abschließende Abwägung aller Nutzungsinteressen innerhalb dieser Gebiete ist jedoch noch nicht erfolgt. In dem eingefügten Planausschnitt des Regionalplanes sind die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Rohstoffabbau innerhalb der Gemeinde Ellerdorf durch eine gepunktete Linie gekennzeichnet.



·Oberflächennahe Rohstoffe, wie Sand und Kies, sollen zur Deckung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs der Wirtschaft gesichert werden. Im Bereich der Rohstoffgewinnung erstreckt sich die Bedarfsermittlung und die landesplanerische Zielvorstellung über einen Zeitraum von etwa 30 Jahren und liegt somit beträchtlich über dem sonst üblichen Planungszeitraum für raumbedeutsame Planungen von ca. 15 Jahren.

Das zusammenhängende "Vorbehaltsgebiet" für den Kies- und Sandabbau der drei Gemeinden Ellerdorf, Eisendorf und Warder ist von überörtlicher Bedeutung. Abbauvorhaben in diesen Gebieten entsprechen den Zielen der Raumordnung.

Der Abbau der Rohstoffe ist so zu gestalten, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen minimiert werden. Dieses heißt z. B. vollständige Verwendung der Rohstoffe, abschnittsweiser Abbau und vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der Regionalplan weist für das Gemeindegebiet von Ellerdorf nordöstlich und nordwestlich der Ortslage "Vorbehaltsgebiete" mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus. Diese Aussagen basieren auf der in der Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes getroffenen raumbedeutsamen Aussagen sowie auf einer im Landesamt für Natur und Umwelt durchgeführten Aufbereitung der bereits vorliegenden rohstoffgeologischen Berichte.

Die Versorgung mit derartigen Rohstoffen ist von öffentlichem Interesse und die Notwendigkeit für die Gewinnung wird von der Gemeinde Ellerdorf anerkannt und als planerische Zielvorstellung ihrer Flächennutzungsplanung aufgenommen.

Von der Ausweisung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist die Gemeinde Ellerdorf jedoch in besonderem Maße betroffen, da ein Großteil des Gemeindegebietes innerhalb dieser Flächen liegt. Insofern ist es das Ziel der Gemeinde, den Kiesabbau über eine Ausweisung bzw. Darstellung einer Konzentrationsfläche im Flächennutzungsplan zu steuern. Ein geordneter und schrittweiser Abbau ist auch aus landschaftspflegerischer Sicht anzustreben. Die im Regionalplan ausgewiesene Vorbehaltsfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe umfasst ca. 80 % der Gemeindefläche und würde im Falle eines Abbaues zu einer erheblichen Landschaftsveränderung und Beeinträchtigung der Wohnqualität führen. Darüber hinaus würde die Gemeinde langfristig in ihrer Entwicklungsmöglichkeit stark eingeschränkt werden.

Die Gemeinde Ellerdorf plant aus diesem Grund eine Begrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf die nordöstliche Gemeindefläche links und rechts des Altmühlendorfer Weges angrenzend zur Eisendorfer Gemarkung mit einer deutlichen Abgrenzung zur Ortslage von Ellerdorf. Diese Abbauflächen sind auch in einem Zusammenhang zu sehen mit den geplanten Rohstoffabbaumaßnahmen auf angrenzenden Flächen in der Nachbargemeinde Eisendorf. Auch bietet dieses Gesamtgebiet günstigere verkehrliche Voraussetzungen für den Transport auf Grund seiner Nähe zum Autobahnanschluss der A7. Die Gemeinde Ellerdorf beabsichtigt die Zufahrt zu den Abbaugebieten nur über eine direkte Verbindung zur L 48 vorzusehen. Da dieses nur über das Gelände der Gemeinde Eisendorf erfolgen kann, muss dieses zu gegebener Zeit mit der Gemeinde Eisendorf selbst, den betroffenen Grundstückseigentümern, Trägern öffentlicher Belange sowie gegebenenfalls dem Kiesbauunternehmen abgestimmt werden. Die Gemeindestraßen nach Eisendorf und Altmühlendorf sollen für Transporte nicht genutzt werden.

Im Gebiet westlich und östlich des Ellerdorfer Auentales bis an die K 29 und dem Gebiet südlich der im Regionalplan ausgewiesenen Fläche für Windenergie steht der oberflächennahe Rohstoffabbau in keinem Verhältnis zu der Landschaftsveränderung und Ökologie, da nur kleinflächige, nicht abbauwürdige Gebiete in Frage kämen. Bei den dort im Regionalplan dargestellten Flächen handelt es sich zum Teil um Niederungsbereiche. Im ausgewiesenen Gebiet für Windenergie sollte ein zusätzlicher Eingriff in die Landschaft durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen bleiben. Um den Kies- und Sandabbau im Gemeindegebiet zu regeln und das Orts- und Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, hat die Gemeindevertretung die Aufstellung der 5. Änderung ihres Flächennutzungsplanes beschlossen mit dem Ziel, eine Konzentrationszone für den Rohstoffabbau festzulegen.

4) Darstellungen und Inhalte des Landschaftsplanes

Die Aufstellung des Landschaftsplanes der Gemeinde Ellerdorf begann im Januar 1998. Die Darstellungen und Inhalte des Planes wurden seitdem mit allen erforderlichen Trägern öffentlicher Belange, Verbänden, den Bürgern und den gemeindlichen Gremien abgestimmt und abgewogen.

Der Landschaftsplan ist nach Abschluss des vorgeschriebenen Verfahrens am 23. November 2000 von der Gemeindevertretung gebilligt und am 17. April 2001 festgestellt worden.

Für einen Kiesabbau werden die Flächen nordöstlich des Dorfes, die im Zusammenhang mit den geplanten Abbaumaßnahmen in der angrenzenden Gemeinde Eisendorf zu sehen sind und wo wesentlich günstigere Bedingungen für den Transport bestehen (naher Autobahnanschluss), als Konzentrationsfläche dargestellt. Um Eingriffe in den Landschaftsraum, vor allem im Bereich der Gemeinde Ellerdorf, zu beschränken, sollte auf einen Abbau westlich des Ortes verzichtet werden. Bei den dort im Regionalplan dargestellten Flächen handelt es sich zum Teil um Niederungsbereiche, wo zum einen die Abbauwürdigkeit in Frage gestellt werden muss, zum anderen aber auch landschaftspflegerische Aspekte gegen einen Abbau sprechen. Zudem liegen die Windkraftanlagen-Standorte in diesen Flächen.

Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird nach § 13 LNatSchG geregelt. Bei der Größe des im Landschaftsplan dargestellten Gebietes ist ein Abbau in mehreren Abschnitten vorzunehmen, die nacheinander ausgeküst werden. Das in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte Abbaugelände weicht in seinem südlichen Bereich von der Begrenzung des festgestellten Landschaftsplanes ab. Nach erfolgter frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Planung sowie der durchgeführten Bürgerinformation hat die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen eine Erweiterung der Abbaufläche um etwa 14 ha und dementsprechend auch eine Erweiterung des Plangeltungsbereiches der F-Planänderung beschlossen. Die nunmehr vorgesehene Erweiterung der Abbauflächen bis zur Gemeindeverbindungsstraße Ellerdorf-Eisendorf weicht zwar von dem Inhalt des gültigen Landschaftsplanes ab, jedoch war diese Fläche noch etwa im Herbst 1999 in dem damaligen Entwurf des Landschaftsplanes enthalten. Die Erweiterung des Gebietes entspricht ebenso den Zielen des Regionalplans, da die Fläche innerhalb des Vorbehaltsgebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt.

Im nördlichen Teil der vorgesehenen Abbaufläche und hier westlich des Altmühlendorfer Weges, befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop mit der Kennzeichnung B3 im Landschaftsplan. Es handelt sich hier um einen in einer Senke gelegenen Teich innerhalb einer Ackerfläche, der von Skuzessionsflächen umgeben ist. In der Biotopverordnung sind diese mit den Nummern 21 und 31 aufgeführt.

Über einen landschaftspflegerischen Begleitplan sind von vornherein die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft auf Grund des Kiesabbaus festzulegen. In der Regel werden die betroffenen Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht wieder zugeführt, sondern nach Beendigung des Abbaues fungieren diese als Ausgleichsflächen. Was auf den Flächen als Folgenutzung passiert, wird ebenfalls im landschaftspflegerischen Begleitplan geregelt. Die Brutto-Abbaufläche beträgt ca. 69 ha.

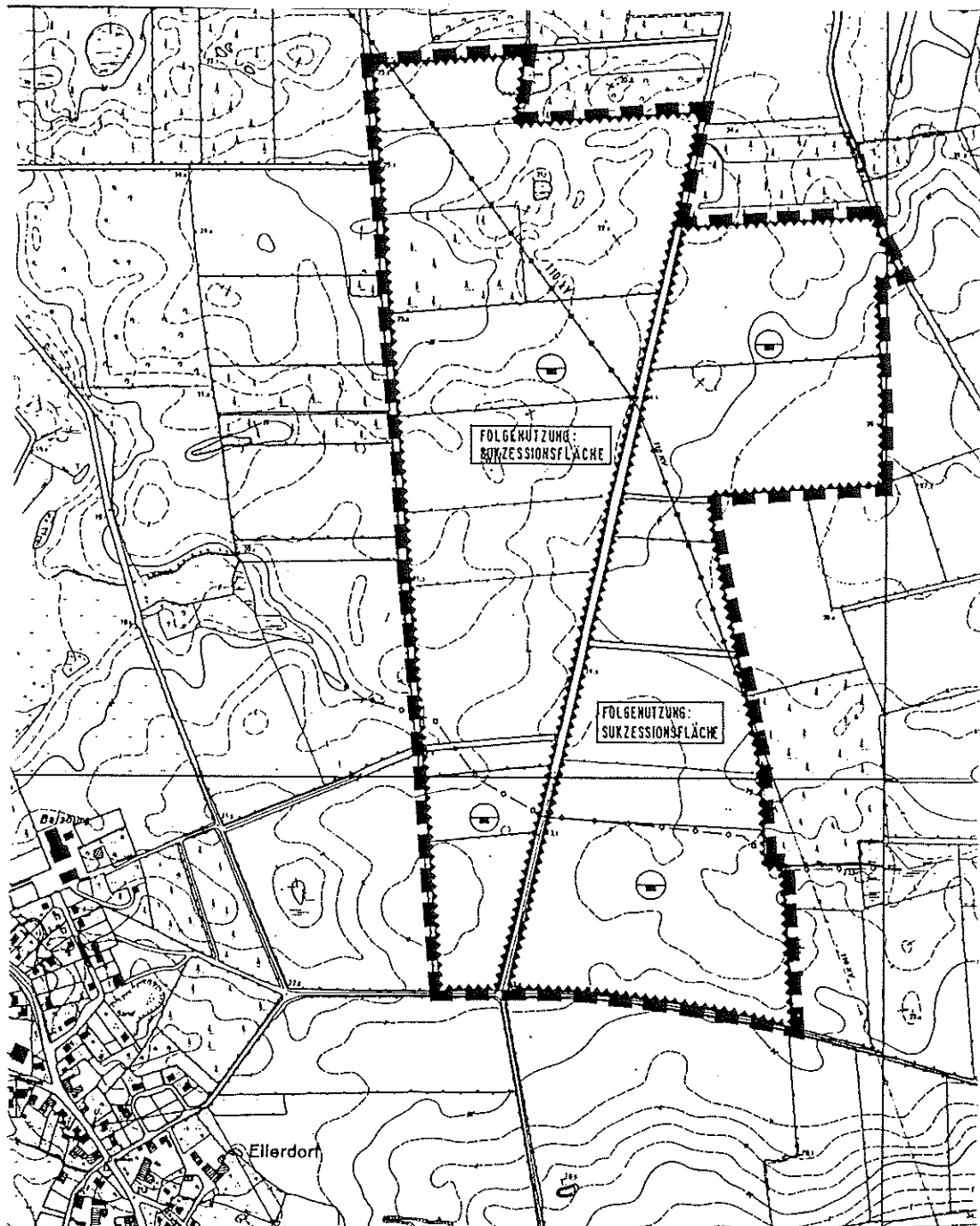
Der Gemeinde Ellerdorf ist daran gelegen, dass mit den Abbauflächen im Nordosten ein ausreichender Abstand zur Ortslage eingehalten wird, um eine eventuelle künftige Entwicklung des Dorfes hier nicht zu behindern.

5) Planinhalt und Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich für die 5. Änderung des F-Planes umfasst ca. 69 ha. Die gesamte Fläche wird als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Sie wird lediglich durch den zu erhaltenden Altmühlendorfer Weg in zwei Gebiete unterteilt. Auf seiner Ostseite grenzt das Gebiet direkt an die geplante Abbaufäche der Gemeinde Eisendorf an. Die südliche Grenze des Plangebietes verläuft auf der nördlichen Seite der Straße zwischen Ellerdorf und Eisendorf.

Die westliche Grenze wird bis auf einen ca. 350 m langen südlichen Abschnitt durch einen befestigten Feldweg gebildet.

Entlang der nördlichen Gebietsgrenze befinden sich einige kleinere Nadel- und Laubwälder. Der erforderliche Waldschutzstreifen gemäß § 24 (1) Landeswaldgesetz entlang den Waldflächen wurde „nachrichtlich“ in die Planzeichnung übernommen.



Der Zeitpunkt und der Umfang der möglichen Rohstoffgewinnung stehen noch nicht fest. Die Gemeinde beabsichtigt in einem späteren Genehmigungsverfahren zu einem Antrag über den Abbau bzw. in einem zu erwartenden Planfeststellungsverfahren den genauen Ablauf des Kiesabbaus mit den entsprechenden Vorhabenträgern und in Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden sowie Beteiligung der Bürger zu regeln.

Über die Qualität von Kies und Sand und ihre jeweiligen Anteile können zum Zeitpunkt der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine verlässlichen Angaben gemacht werden. Bei einem Grundwasserspiegel von 2,0 bis 4,0 m unter dem Gelände wird eine Nassauskiesung erfolgen müssen. Die dazugehörige Genehmigung nach dem Wasserrecht wird bei der zuständigen Behörde des Landkreises im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu stellen sein. In diesem Verfahren ist darauf zu achten, dass bezüglich der Wassergewinnung für Siedlungsgebiete eine Prüfung in Bezug auf eine Gefährdung der Wassergewinnung erfolgt.

Die Wasserleitungsgenossenschaft versorgt über 500 Einwohner der Gemeinde mit qualitativ gutem Trinkwasser. Die Versorgungsbrunnen I, II und III der Genossenschaft befinden sich etwa in 500 m Entfernung von dem geplanten Kiesabbaugebiet. Die Genossenschaft fördert das Trinkwasser aus einem relativ hoch gelegenen Grundwasserleiter. Die Brunnen haben eine Tiefe von 16 bis 22 Metern. Bei dem in Aussicht genommenen Unterwasser-Kiesabbau muss insbesondere für den Brunnen I mit einer Tiefe von nur 16 Metern, eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Die Freilegung von Flächen für den Kiesabbau sollte nicht zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich der Brunnen führen. Die erforderlichen Maßnahmen wie z. B. unter anderem hydrologische Gutachten und Grundwassermessstellen sollten im Rahmen eines späteren Antragsverfahrens zum Rohstoffabbau erstellt werden.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens kann derzeit der Einfluss einer möglichen Kiesgewinnung auf das Grundwasser nicht ermittelt werden. Dieses wird erst auf der Grundlage eines Antrages im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens bzw. wasserrechtlichen Verfahrens gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz beurteilt werden können.

Im südlichen Abbaugebiet verläuft in Ostwestrichtung eine Rohrleitung mit der Bezeichnung Nr. A 3 (Eisendorfer Graben) im Verbandskataster des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bokeler Au. In dieser Leitung fließt das geklärte Wasser vom Eisendorfer Klärwerk bis zur Bokeler Au. Die Rohrleitung wird in der Planzeichnung dargestellt. Aufgrund der erheblichen Tiefenlage der Leitung muss die Auskiesung einen Mindestabstand einhalten, der in einem späteren Antragsverfahren zu ermitteln ist oder es müsste eine Entrohrung und Renaturierung des Baches erfolgen.

Diagonal in fast Nord- und Südrichtung wird die Trasse der 110 kV-Freileitung der E.ON im Plan ausgewiesen. Der Versorgungsträger weist in seiner Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des F-Planes darauf hin, dass im Schutzbereich der Freileitung bei Abbaumaßnahmen u. a. Schutzabstände zu Masten und Leitungsseilen, zulässige Arbeitshöhen einzuhalten und weitere Richtlinien zu beachten sind. Ebenso ist eine Anfahrbarkeit zu den Masten zu gewährleisten.

Der Rohstoffabbau stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das für den Abbau zuständige Unternehmen hat im Genehmigungsverfahren über einen landschaftspflegerischen Begleitplan in Abstimmung mit den zuständigen Behörden den Eingriff zu regeln.

Der Ausgleich nach § 8 LNatSchG gilt in der Regel als bewirkt, wenn der betroffene Bereich der natürlichen Entwicklung überlassen und ohne Nutzungen bleibt. Als Folgenutzung für die Abbaufäche wird daher das Ziel "Sukzessionsfläche" in die Planzeichnung eingetragen.

Im westlichen Abbaugebiet befindet sich im nördlichen Bereich eine ca. 1,6 ha große Waldfläche und das im Landschaftsplan als B3 dargestellter Biotop. Es handelt sich hier um einen in einer Senke gelegenen Teich innerhalb einer Ackerfläche, der von Sukzessionsflächen umgeben ist. Der Biotop, wie auch der Wald sind im Rahmen eines späteren Antrags auf Genehmigung zum Kiesabbau bzw. in einem zu erwartenden Planaufstellungsverfahren gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen auszugleichen.

Im Falle eines Rohstoffabbaus im Bereich des Biotop B3 wird ein Erhalt der Fläche kaum möglich sein. Bei einem geplanten Abbau dieser Teilfläche wäre rechtzeitig ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 15 a LNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) bei der zuständigen Fachbehörde zu stellen. Gleiches gilt sinngemäß für die zahlreich vorhandenen Knicks gem. § 15 b LNatSchG.

Für auszugleichende Waldflächen ist bei der unteren Forstbehörde ein Umwandlungsantrag zu stellen. Für den Ausgleich sollen in Abstimmung mit den Inhalten des Landschaftsplanes im Gemeindegebiet geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden.

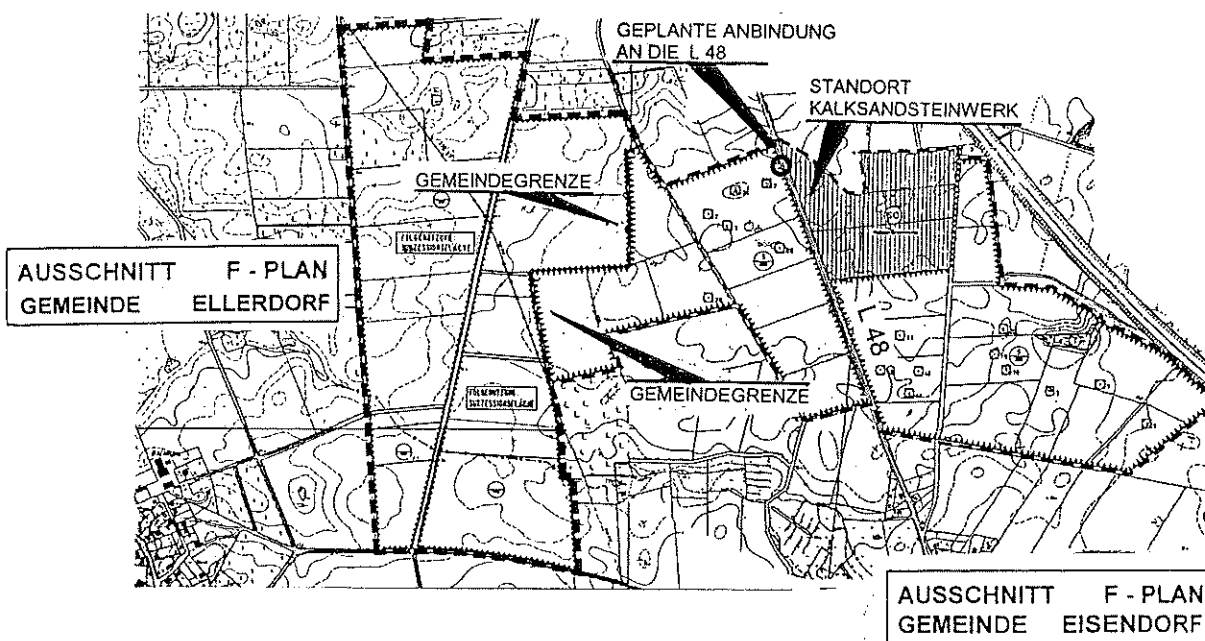
Archäologische Denkmale sind lt. Auskunft des Landesamtes im Plangebiet nicht bekannt.

Der Altmühlendorfer Weg als Verbindungsstraße zwischen den Ortschaften soll einschließlich der beidseitigen Knickanlagen erhalten bleiben. In der Planzeichnung wird die Straße als örtliche Hauptverbindungsstraße dargestellt. Wie auch bei Freileitungen, Gewässern, angrenzenden Waldgebieten, so sollen auch entlang der öffentlichen Straßen erforderliche Abstände zu der eigentlichen Auskiesungsfläche eingehalten werden. Dabei ist der Aspekt des Landschaftsbildes mit seinen prägenden Knickstrukturen zu beachten.

Der Abtransport der Rohstoffe ist über die öffentlichen Gemeindeverbindungsstraßen nach Eisendorf oder Warder zur L 48, wie auch über Ellerdorf selbst möglich. Vorrangig beabsichtigt die Gemeinde Ellerdorf jedoch für den Abtransport den direkten Verkehrsanschluss an die L 48 vorzusehen im Bereich der vorhandenen Zufahrt zum „Kalksandsteinwerk Holert“. Das Werk hat seinen Standort auf der Ostseite der Landesstraße.

Die Gemeinde Ellerdorf strebt die direkte Anbindung an die L 48 auch zum Schutz der Einwohner von Eisendorf und Alt-Mühlendorf gegenüber Beeinträchtigungen durch Verkehrsbelastungen an. Die ca. 300,0 m lange Straßenanbindung des Abbaugbietes an das überregionale Straßennetz würde zukünftige Beeinträchtigungen der beiden Ortschaften reduzieren und ist gerade an dieser Stelle sinnvoll, da gemäß der 2. Änderung ihres Flächennutzungsplanes die Gemeinde Eisendorf zwischen der L 48 und dem Ellerdorfer Rohstoffabbaugbiet ebenfalls ein Abbaugbiet vorsieht. Es ist überaus sinnvoll, den Straßenanschluss beider Gebiete vor allen Dingen zum Schutz der Bevölkerung und der Verkehrssicherheit an dieser Stelle zu bündeln und die vorhandene Zufahrt zum Kalksandsteinwerk zu einem kleinen Knotenpunkt auszubauen. Der eingefügte Planausschnitt ist eine Montage der 5. Änderung des F-Planes von Ellerdorf mit der rechtsgültigen Fassung der 2. Änderung des F-Planes von Eisendorf. Der Ausschnitt verdeutlicht den Umfang der die Gemeindegrenze überschreitenden Abbaufächen und ihre Lage zur Landesstraße.

PLANAUSZUG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLÄNE VON ELLERDORF UND EISENDORF

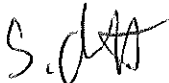


Die etwa 300,0 m lange zweckgebundene Straße für den Rohstofftransport würde über einen 200,0 m langen Abschnitt auf dem direkt an der L 48 gelegenen Flurstück 3/2 (Fresenberg) des Amtes Nortorf-Land führen, sowie über die restliche Distanz von etwa 100,0 m Länge über die öffentliche Wegefläche „Schlagfurth“ und über eine bislang private Ackerfläche.

Entsprechend dem Flächennutzungsplan der Nachbargemeinde liegen die für die Anbindungsstraße vorgesehenen Flächen, einschließlich der öffentlichen Wegeparzelle innerhalb der Flächen für die Rohstoffgewinnung von Eisendorf. Es ist daher naheliegend, dass die erforderliche Betriebsfläche für das Ellerdorfer Abbaugelände im nordöstlichen Teil des Plangebietes eingerichtet werden sollte. Der Standort dieser Fläche und somit auch ihre Anbindung könnte abgestimmt werden mit den zukünftigen Rahmenbedingungen eines Rohstoffabbaus auf Eisendorfer Gemeindegebiet. Somit wäre auch eine mögliche Störung der Ortslage von Eisendorf und Ellerdorf weitestgehend ausgeschlossen.

Zum Zeitpunkt einer Rohstoffgewinnung ist daher für den Abtransport eine direkte Anbindung zur L 48 anzustreben und eine einvernehmliche Lösung mit der Gemeinde Eisendorf zu erzielen. Dies wird ohnehin erst möglich sein, wenn der konkrete Umfang einer Rohstoffgewinnung feststeht und auch absehbar ist, welche Mengen täglich abzutransportieren sind. Dabei ist der Gemeinde bewusst, dass ohne eine einvernehmliche Lösung mit den Gemeinden Eisendorf und Warder bzw. den betroffenen Eigentümern der Flächen auch zu gegebener Zeit andere Wege eines Abtransportes geprüft werden müssen.

Ellerdorf, den 10. JULI 2006



(Susanne Ott)

- Bürgermeisterin -

